



Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Fehler! **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**,

mit E-Mail vom 18. Juli 2018 baten Sie auf der Grundlage des IFG um Übersendung einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Bei der von Ihnen erbetenen Ausarbeitung handelt es sich vermutlich um den Titel „WD 3 252/18: Die Verwertung von Handlungsvorschlägen der Bundesministerien durch politische Parteien“

Diese ist unter folgendem Link abrufbar und somit im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG allgemein zugänglich:

<https://www.bundestag.de/blob/564492/128ebd49ef722f104a57c1e01a987f42/wd-3-252-18-pdf-data.pdf>.

Ein separater Versand erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag